



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar - Straßenordnung - vom 12.12.2018

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit geltenden Fassung - wird von der Gemeinde Lindlar als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lindlar vom 12.12.2018 für das Gebiet der Gemeinde Lindlar die als Anlage dieser öffentlichen Bekanntmachung beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar - Straßenordnung erlassen.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lindlar, den 13.12.2018

Gemeinde Lindlar
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

Anlage: o.g. ordnungsbehördliche Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sauberkeit
sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
auf und an den
Straßen und in den Anlagen
im Gebiet der Gemeinde Lindlar

- Straßenordnung -
vom 12.12.2018

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
I. Schutz des Ortsbildes	7
§ 3 Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen.....	7
§ 4 Verunreinigung durch Tiere.....	7
§ 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben	8
§ 6 Reparieren und Reinigen von Kraftfahrzeugen	8
§ 7 Nutzung von Abfallbehältern	8
II. Schutz vor störendem Verhalten	9
§ 8 Ruhestörungen.....	9
§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst	9
§ 10 Religiöse Veranstaltungen, Schutzwürdige Einrichtungen.....	9
§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit.....	10
§ 12 Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen.....	11
III. Schutz vor Gefahren	11

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

§ 13	Feuerschutz	11
§ 14	Schneeüberhänge und Eiszapfen	11
§ 15	Fahnen und Windvögel	12
§ 16	Stacheldraht	12
§ 17	Gewässer – Baden Nutzung	12
§ 18	Hausnummern	12
§ 19	Taubenfütterungsverbot	13
§ 20	Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen	13
IV. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen		13
§ 21	Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	13
§ 22	Fahrzeuge	14
V. Benutzung von öffentlichen Anlagen		14
§ 23	Status und Verkehrssicherungspflicht	14
§ 24	Sport und Spiele	15
§ 25	Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze sowie der Skate-Anlage 16	
§ 26	Grillen	16
§ 27	Führen von Hunden	17

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

§ 28	Hundefreilaufflächen	17
§ 29	Reiten	18
§ 30	Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote	18
VI.	Schlussbestimmungen	18
§ 31	Ausnahmen und weitergehende Nutzungen	19
§ 32	Ordnungswidrigkeiten	19
§ 33	Andere Rechtsvorschriften.....	23
§ 34	Inkrafttreten/Außerkräftreten.....	24

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW. 91), der §§ 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes- Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Gemeinde Lindlar auch als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Lindlar folgende Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Lindlar vom 12.12.2018, erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen im gesamten Lindlarer Gemeindegebiet für

1. Verkehrsflächen,
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen,
3. Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe,
4. Boden und Gewässer.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und der Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.

Hierzu zählen insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Böschungen, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rolltreppen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995
– aufgeführten Bestandteile.

(2) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Flächen und Objekte:

1. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen sowie darin enthaltene Wiesen, waldähnliche Flächen und sonstige Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen.

Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer.

Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Kleingartenanlagen und Wald im Sinne des Landesforstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie die Skate-Anlage der Gemeinde Lindlar,
3. Brunnenanlagen, Gewässer sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Bäume, Baumscheiben und Baumstützen, Straßenbegleitgrün, Pflanzkübel, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken etc.,
4. Anschlagtafeln und -flächen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtsignalanlagen etc.,
5. Sitzbänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Toilettenanlagen sowie jegliches öffentliche Mobiliar.

(3) Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Anlagen, zum Beispiel Gleis-, Fahrdraht- und Lichtsignalanlagen, Stromkästen und Trafostationen, einschließlich deren Zubehörs. Hierzu zählen auch Anlagen und Einrichtungen der Post- und Telekommunikationsunternehmen.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

- (4) Für Boden und Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten die Definitionen des Bundesbodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes.

I. Schutz des Ortsbildes

§ 3

Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind jegliche Verunreinigungen verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Verpackungen, Pappsteller, Getränkebecher, Papier, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste) sowie für das Ausspucken von Körperflüssigkeiten oder von Kaugummi.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das unbefugte Lagern von Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen verboten.
- (3) Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße einsehbar sind, unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen. Dieses Verbot gilt auch für das Anbringen von Werbung aller Art, wie z. B. Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung). Dieses Verbot gilt insbesondere für die historisch wirkenden grünfarbenen Straßenlaternen.

§ 4

Verunreinigung durch Tiere

Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung von der sie führenden Person unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind Verunreinigungen durch Blindenhunde und durch gemeindliche Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den zugelassenen Flächen, z. B. Schafbeweidung.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

§ 5

Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben

- (1) An Imbissstuben, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem sind von der Betreiberin oder dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.
 - (2) Abfälle, die im Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von der gewerbetreibenden oder der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich zu entfernen.
 - (3) Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.
-

§ 6

Reparieren und Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht repariert, abgespritzt, gewaschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.
 - (2) Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
-

§ 7

Nutzung von Abfallbehältern

- (1) Jede zweckwidrige Benutzung der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

II. Schutz vor störendem Verhalten

§ 8 Ruhestörungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt.

§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst

- (1) Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musiker nur einmal bezogen werden.
 - (2) Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt.
-

§ 10 Religiöse Veranstaltungen, Schutzwürdige Einrichtungen

Prozessionen und Gottesdienste, andere schutzwürdige Veranstaltungen und der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe in Kindergärten, Seniorenheimen sowie in anderen schutzwürdigen Einrichtungen.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

§ 11
Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen oder zu schädigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:
- a) bestimmte Formen des Bettelns
- aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfas-
sen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Er-
richten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung,
 - Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 - organisiertes, beziehungsweise bandenmäßiges Betteln,
 - Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
 - Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notla-
gen,
 - Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder,
 - Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahr-
heitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt wer-
den,
- b) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausge-
hen, wie z. B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,
- c) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z. B. Verunreini-
gungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung anderer durch Her-
umliegenlassen von Flaschen),
- d) Verrichten der Notdurft,
- e) Ausspucken von Körperflüssigkeiten,
- f) Ausspucken von Kaugummi.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

- (2) Zelten oder Nächtigen ist in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt. Im übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 1 ist es verboten, zu lagern oder einen Schlafplatz einzurichten oder zu nutzen.

§ 12
**Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von
Kindergärten und Schulen**

Im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen ist das Konsumieren von Alkohol und/oder Drogen im öffentlichen Raum verboten.

III. Schutz vor Gefahren

§ 13
Feuerschutz

- (1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.
- (2) Für Brauchtumsfeuer (z. B. Oster- oder Martinsfeuer, „Nubbelverbrennung“) ist eine Erlaubnis der Gemeinde Lindlar erforderlich.
- (3) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen.

§ 14
Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

§ 15
Fahnen und Windvögel

- (1) Gegenstände wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen sind so anzubringen, dass sie nicht mit Stromleitungen in Berührung kommen können. Jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ist auszuschließen.
 - (2) Es ist verboten, Windvögel (Drachen) in der Nähe von Stromleitungen steigen zu lassen.
-

§ 16 Stacheldraht

Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Pferde, Ziegen et cetera.

§ 17
Gewässer – Baden Nutzung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Baden in öffentlichen Gewässern verboten.
 - (2) Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.
-

§ 18
Hausnummern

- (1) An jedem bebauten Grundstück hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der sonst Verantwortliche die von der Gemeinde Lindlar festgesetzte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Die Hausnummer muss in arabischen Ziffern, die eine Mindestgröße von 8,5 cm haben, ausgeführt sein.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

- (2) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 19
Taubenfütterungsverbot

Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen im Gebiet der Gemeinde Lindlar nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.

§ 20
Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen

Wasservögel und Fische dürfen an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

IV. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 21
Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Jegliche Beschädigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.
- (2) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Flora, Fauna oder die Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

§ 22
Fahrzeuge

Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern

- auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem,
- auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
- in öffentlichen Grünflächen und
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen
- auf der Skate-Anlage

sind verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge wie Fahrräder und Fahrradanhänger mit einer Breite bis zu 100 Zentimeter, Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

V. Benutzung von öffentlichen Anlagen

§ 23
Status und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die öffentlichen Grünflächen und die Spiel- und Bolzplätze sowie die Skate-Anlage sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lindlar.
- (2) Die in öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen sowie auf der Skate-Anlage mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Tätigkeiten werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.
- (3) Die Gemeinde Lindlar haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der öffentlichen Grünflächen und der Spiel- und Bolzplätze sowie der Skate-Anlage, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (zum Beispiel Sturm, starke Regenfälle,

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

Blitzschlag, Hochwasser, Schneeglätte, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. In öffentlichen Grünflächen und auf Spiel- und Bolzplätzen besteht keine Verpflichtung der Gemeinde Lindlar zur Beleuchtung oder zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen.

§ 24
Sport und Spiele

- (1) Sport und Spiele wie Ballspiele oder Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen und Ähnliches sind auf Wiesen von öffentlichen Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Personen hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung hierdurch nicht geschädigt werden können.
- (2) Slacklining und vergleichbare, baumschädigende Sportarten sind nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.
- (3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sowie der Skate-Anlage sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von kommerziellen Sportanbietern oder ähnlich organisierten Gruppen sowie Ligabetrieb grundsätzlich verboten.
- (4) Ebenso ist es verboten, Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte zu nutzen; ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge. Unberührt hiervon sind die Ausnahmen des Landschaftsplans.
- (5) Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline- Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, abseits der Wege, wie zum Beispiel auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.
- (6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele auf Hundefreilaufflächen generell untersagt.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

§ 25
**Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze sowie
der Skate-Anlage**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie der Skate-Anlage ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt. Ein Aufenthalt ist grundsätzlich bei Beachtung von Absatz 2 gestattet.
- (2) Auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sowie der Skate-Anlage sind
- a) der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken,
 - b) der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (zum Beispiel E- Zigaretten, Shishas) oder Drogen,
 - c) das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Kraftfahrzeugen,
 - d) die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen,
 - e) der Aufenthalt in einem erkennbar berauschten Zustand
- verboten.
- (3) Das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen ist verboten.

§ 26
Grillen

- (1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes- Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze verboten:

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sowie der Skate-Anlage,
 - im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken
und
 - unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu
Baumkronen.
- (3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.
- (4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 27
Führen von Hunden

- (1) Hunde sind innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen. Andere Personen dürfen nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und der Skate-Anlage verboten.

§ 28
Hundefreilaufflächen

- (1) Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden. Dazu zählen auch große Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG). Ge-

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

fährliche Hunde gemäß § 3 LHundG und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG dürfen nur unangeleint laufen, wenn eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG erteilt wurde.

- (2) Auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen gilt das in § 4 geregelte Verbot der Verunreinigung durch Hundekot uneingeschränkt.

§ 29
Reiten

Das Reiten und das Führen von Pferden sind in den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und Skate-Anlagen verboten.

§ 30
Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote

- (1) Die Gemeinde Lindlar kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze sowie für die Skate-Anlage Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

Dies gilt insbesondere für die Schulhöfe.

- (2) Die Gemeinde Lindlar kann bei nicht ordnungsgemäßigem Verhalten oder bei Verstößen gegen diese Verordnung einen Platzverweis erteilen. Bei nachhaltigen Störungen oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Verordnung kann ein befristetes oder unbefristetes Nutzungsverbot erteilt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

§ 31
Ausnahmen und weitergehende Nutzungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Jegliche Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, das Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, das Anbieten oder Erbringen gewerblicher Leistungen sowie gewerbliche oder private Aufbauten in öffentlichen Anlagen bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde Lindlar.
- (3) Das Erstellen von gewerblichen Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen in öffentlichen Anlagen, außer zu privaten Zwecken, bedarf ebenfalls einer Genehmigung durch die Gemeinde Lindlar.
- (4) Eine über die Vorschriften der §§ 24 bis 30 hinausgehende Nutzung der öffentlichen Anlagen, z. B. die Durchführung von Veranstaltungen, kann im Einzelfall auf Antrag von der Gemeinde Lindlar bzw. mit Zustimmung der Gemeinde Lindlar vom Oberbergischen Kreis genehmigt werden.
- (5) Im Übrigen unterliegen im Straßenland besondere Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, wie z. B. Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, Straßenfeste, Außengastronomien, Baustelleneinrichtungen, gewerbliche Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Lindlar, ersatzweise dem Straßen- und Wegegesetz NRW, in der jeweils geltenden Fassung oder sonstigen straßenverkehrsrechtlichen oder straßenrechtlichen Vorschriften.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle, Unrat oder sonstige Gegenstände unbefugt lagert,

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

3. entgegen § 3 Abs. 3 unbefugt Flächen, öffentliche Anlagen, Einrichtungen und Sachen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert, bemalt oder Werbung aller Art anbringt oder dies veranlasst,
4. entgegen § 4 Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Abfallbehälter nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht rechtzeitig entleert,
6. entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 5 Abs. 3 geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht rechtzeitig entleert,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 auf privaten Flächen Kraftfahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt, wenn dadurch die genannten Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
11. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle oder Gegenstände auf oder neben Wertstoffsammelbehälter stellt,
12. entgegen § 8 übermäßigen und vermeidbaren Lärm erzeugt, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,
13. entgegen § 9 Abs. 1 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt oder auf einem Standort öfter als einmal am Tag angetroffen wird,
14. entgegen § 9 Abs. 2 Verstärker, Lautsprecher oder sonstige technischen Hilfsmittel verwendet, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietung zu verstärken,
15. entgegen § 10 religiöse oder andere schutzwürdige Veranstaltungen oder schutzwürdige Einrichtungen stört,
16. entgegen § 11 Abs. 1 andere gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt oder schädigt,
17. entgegen § 11 Abs. 1 a) aggressiv bettelt und/oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt oder nicht zulässige Formen des Bettelns praktiziert,
18. entgegen § 11 Abs. 1 b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen be-

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

teiltigt, von denen Störungen ausgehen,

19. entgegen § 11 Abs. 1 c) in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum eine Störung verursacht,
20. entgegen § 11 Abs. 1 d) seine Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 11 Abs. 1 e) seine Körperflüssigkeit ausspuckt,
22. entgegen § 11 Abs. 1 f) Kaugummi ausspuckt,
23. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Grünflächen oder auf Spiel- und Bolzplätzen zeltet oder nächtigt,
24. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 lagert oder einen Schlafplatz einrichtet oder nutzt,
25. entgegen § 12 im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen Alkohol und/oder Drogen im öffentlichen Raum konsumiert,
26. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
27. entgegen § 13 Abs. 2 ohne Erlaubnis ein Brauchtumsfeuer entzündet oder unterhält,
28. entgegen § 13 Abs. 3 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegwirft,
29. entgegen § 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches nicht unverzüglich entfernt,
- 30.28. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände, wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen anbringt,
31. entgegen § 15 Abs. 2 Windvögel (Drachen) steigen lässt,
32. entgegen § 16 Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände anbringt,
33. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Bereiche badet,
34. entgegen § 18 Abs. 1 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt oder nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,
35. entgegen § 18 Abs. 2 die alte Hausnummer entfernt, nicht als ungültig kennzeichnet oder die Lesbarkeit vereitelt,
36. entgegen § 19 im Gemeindegebiet Lindlar verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann,
37. entgegen § 20 Wasservögel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet,
38. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

39. entgegen § 21 Abs. 2 öffentliche Anlagen zweckwidrig benutzt oder Flora, Fauna oder die Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt,
40. entgegen § 22 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Anhänger auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,
41. entgegen § 24 Abs. 1 andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung schädigt,
42. entgegen § 24 Abs. 2 Slacklining oder vergleichbare baumschädigende Sportarten praktiziert,
43. entgegen § 24 Abs. 3 Golf spielt oder als kommerzieller Sportanbieter oder als eine ähnlich organisierte Gruppe dort Spiele oder Ligabetrieb betreibt,
44. entgegen § 24 Abs. 4 Schleuder-, Wurf-, und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfliegergeräte nutzt,
45. entgegen § 24 Abs. 5 beim Befahren von Wegen auf andere Nutzer nicht in besonderer Weise Rücksicht nimmt oder abseits der Wege fährt,
46. entgegen § 24 Abs. 6 in den genannten Bereichen spielt,
47. entgegen § 25 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze und Skate-Anlage benutzt,
48. entgegen § 25 Abs. 2 a) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und Skate-Anlage alkoholische Getränke konsumiert oder mitführt,
49. entgegen § 25 Abs. 2 b) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und Skate-Anlage Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse oder Drogen konsumiert,
50. entgegen § 25 Abs. 2 c) auf Spiel- und Bolzplätzen und Skate-Anlage mit verbrennungsmotorgetriebenen Kfz befährt,
51. entgegen § 25 Abs. 2 d) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und Skate-Anlage Feuerstellen errichtet oder unterhält,
52. entgegen § 25 Abs. 2 e) sich auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und Skate-Anlage in einem erkennbar berauschten Zustand aufhält,
53. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 als Jugendlicher oder Erwachsener auf Spiel- oder Bolzplätzen Fahrrad fährt,
54. entgegen § 26 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,
55. entgegen § 26 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder die

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

- genannten Abstände nicht einhält,
56. entgegen § 26 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,
57. entgegen § 26 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
58. entgegen § 27 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt oder andere Nutzer gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt,
59. entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in den genannten Bereichen mitführt,
60. entgegen § 28 Abs. 1 gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz unangeleint laufen lässt,
61. entgegen § 28 Abs. 2 i.V.m § 4 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt
62. entgegen § 29 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet oder ein Pferd führt,
63. entgegen § 30 Abs. 1 öffentliche Anlagen entgegen der Nutzungsgebote oder Nutzungseinschränkungen nutzt,
64. entgegen § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne erforderliche Genehmigung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister.

§ 33
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

§ 34
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeit tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar - Straßenverordnung -“ vom 25.03.2015 außer Kraft.

Lindlar, 13.12.2018
Gemeinde Lindlar
als örtliche Ordnungsbehörde



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Verwaltungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar
vom 12.12.2018

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 13.12.2018


Dr. Georg Ludwig

Bürgermeister